

producten und zwar auf Antrag der zuständigen ordentlichen Gerichte; in bestimmten Fällen die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses am Bergwerkseigenthume, endlich die Vornahme der Sühneobligenden Funktionen stehen die Bergämter unter den Kreisgerichten. Beschwerden gegen Verfügungen der Bergämter als Berggerichtsbehörden folgen dem gerichtlichen Instanzenzuge. — Zusammengesetzt sind die Bergämter aus einem Bergamtmann als Vorsitzenden, einem Bergmeister als technischen Beisitzer, einem Bergschreiber als Protokollführer und mehreren Berggeschwornen als Gehülfen des Bergmeisters. (§. 192.)

Nach dem Berggesetze für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860 bilden die Bergbehörden für die erste Instanz die Landräthe, und die obere Verwaltungs-Behörde in Bergbauangelegenheiten das Ministerium, Abtheilung des Innern. Die Kompetenzen der Landräthe sind dieselben wie die der Bergämter im weimar'schen Berggesetze. (§§. 178—182.) — Dem Landrathe ist ein Techniker als Gehülfe beigegeben. (§. 184.)

In dem Herzogthum Braunschweig besteht nach dem Berggesetze vom 15. April 1867 als Bergbehörde die Herzogliche Kammer-Direction der Bergwerke (§. 190.) und zwar lediglich als Bergverwaltungsbehörde. Dieselbe ist mit Genehmigung des Staats-Ministeriums befugt, für bestimmte Bezirke Hülfbeamte zu ernennen und den Umfang der von diesen zu besorgenden Geschäfte zu bestimmen. Die Hülfbeamten bilden jedoch keine besondere Instanz. (§. 191.) — Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Herzoglichen Kammer ist in den vom Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Fällen der Rekurs an das Staats-Ministerium zulässig. (§. 193.)

In dem Königreich Sachsen sind die Bergbehörden ebenfalls nur Bergverwaltungsbehörden. Es bestehen als solche nach dem Berggesetze vom 16. Juni 1868. §. 174. für die untere Instanz Bergämter mit beigegebenen technischen Lokalbeamten und für die obere Instanz das Ministerium der Finanzen. — Nach der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 1. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Stück 31. pag. 1293.) ist ein Bergamt für das ganze Land in Freiberg errichtet und diesem sind als technische Lokalbeamte acht Berginspectoren beigegeben und zwar drei mit dem Wohnsitze in Freiberg und je einer in Dresden, Zwickau, Chemnitz, Marienberg und Schneeberg.

In dem Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet nach dem Gesetze vom 17. April 1868 das Bergamt in den Angelegenheiten des Bergbaues die erste Verwaltungsinstanz, das Staatsministerium, Abtheilung des Innern, die Aufsichts- und Rekursinstanz. (Art. 144.) Zur Handhabung der Bergpolizei und zur Wahrnehmung der Rechte des Staats hinsichtlich der Bergwerksabgaben können unter Aufsicht des Bergamts Revierbeamte angestellt werden. (Art. 146.)

In dem Herzogthum Gotha bestehen nach dem Gesetze vom 16. August 1868 als Bergbehörden für die erste Instanz die Revierbeamten, für die zweite Instanz die Bergämter und für die dritte Instanz das Staatsministerium. Die Bergämter sind theils Bergverwaltungs-, theils Berggerichtsbehörden. Denselben liegt ausser der Besorgung der im Berggesetze ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäfte und der Aufsichtsführung über die Revierbeamten noch ob: die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf das Bergwerkeigenthum, die Führung der Berg-, Grund- und Hypothekenbücher und die Untersuchung und Bestrafung von Bergpolizeivergehen, welche mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen bedroht sind. — Dagegen ist die den Bergämtern seither zuständig gewesene Gerichtsbarkeit in strittigen Rechtssachen auf die ordentlichen Gerichte übergegangen. (§§. 131. ff.)

**Bergbelehnung** *f.* — 1.) Erbbelehnung (s. d.): Meyer 9. — 2.) Verleihung (s. d.) überhaupt: *Gegenstand der Bergbelehnung sind diejenigen Sachen, welche die Gewinnung und Nutzbarmachung der, der Bergfreiheit zugewiesenen Producte des Mineralreiches zum unmittelbaren oder mittelbaren Gegenstande haben.* Schneider 98.

**Bergbericht** *m.* — Aufstand (s. d.): Bergm. Wörterb. 63.<sup>b</sup>

**Bergbinder** *m.*, mundartl. (commern'scher Bleierzbergbau) — Zimmerhauer (s. Hauer): Z. 14., B. 172.

**Bergbohrarbeit** *f.* — Der Inbegriff der Arbeiten, welche behufs Niederbringung von Erdbohrlöchern erforderlich sind (vergl. Erdbohrloch und Bohrarbeit): Lottner 344.

**Bergbohrer** *m.* — Bohrer, insbesondere Erdbohrer (s. d.): *Grosse Berg-Bohrer werden bey Durchschlägen gebraucht und wenn damit behutsam verfahren wird, können damit viele Lachter Ort weise [in horizontaler Richtung, vergl. Ort] und noch*